

Flexibilität soll sichere Beschäftigung bringen

Arbeitsrecht der Zukunft: Antrittsvorlesung von Krause über „Flexicurity“

Rüdiger Krause hat an der Juristischen Fakultät den Lehrstuhl für Arbeitsrecht übernommen. In seiner Antrittsvorlesung beschäftigte sich der Jurist mit dem Thema „Flexicurity – Zauberformel für das Arbeitsrecht der Zukunft?“

Mit dem Kunstwort „Flexicurity“, das sich aus den englischen Begriffen für Flexibilität und Sicherheit, Flexibility und Security, zusammensetzt, wird der Versuch eines Interessenausgleichs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beschrieben. Das Interesse der Arbeitgeber gilt der Flexibilität der Arbeitnehmer, der Arbeitsmärkte und Arbeitsbeziehungen, die Arbeitnehmer wiederum sind an Beschäftigungs- und Sozialsicherheit interessiert.

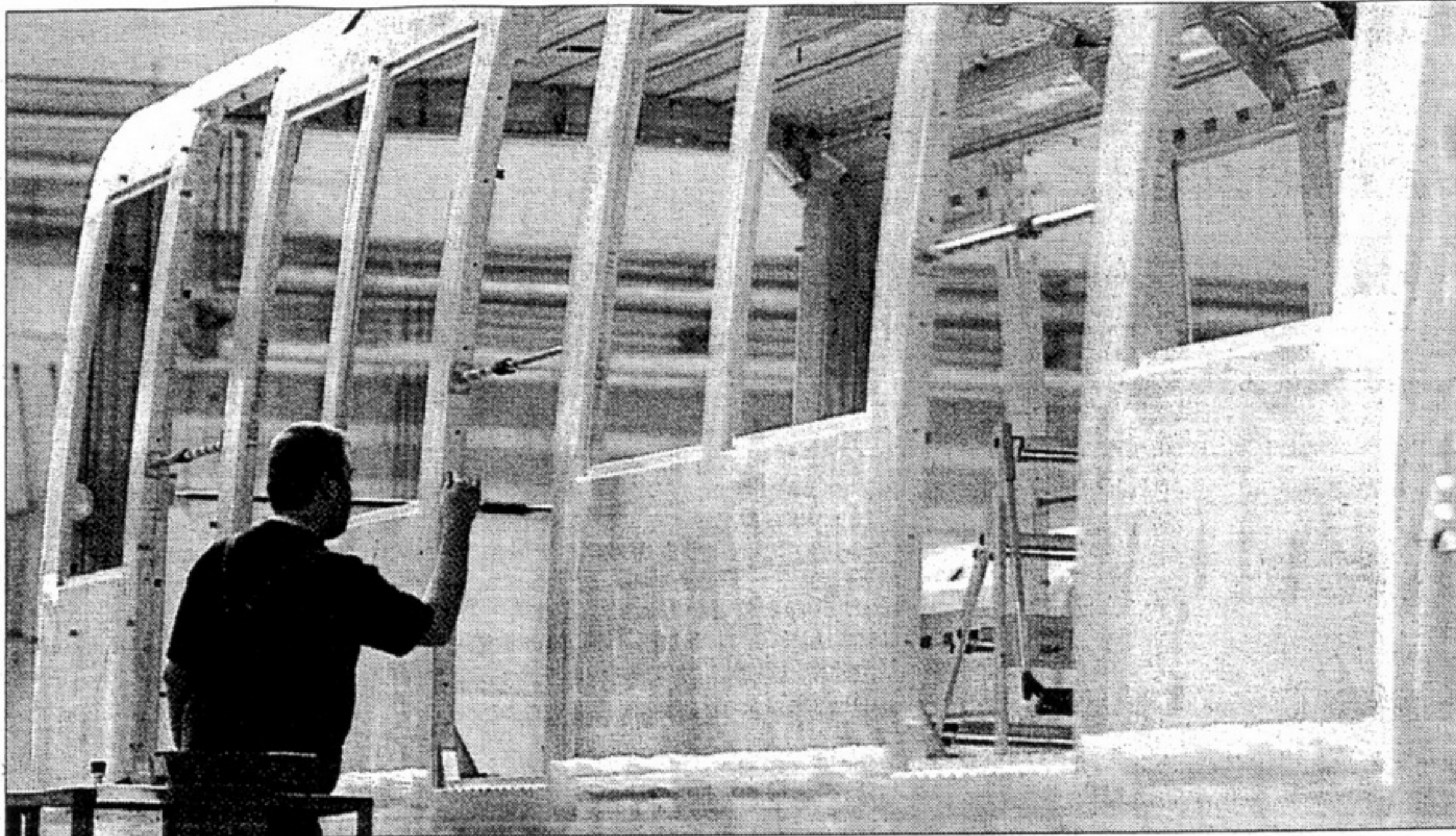
Bisher wurde diese arbeitsmarktpolitische Problemstellung vor allem im sozialwissenschaftlichen Kontext betrachtet, schildert Prof. Krause in seiner Antrittsvorlesung „Flexicurity – Zauberformel für das Arbeitsrecht der Zukunft?“ an der Juristischen Fakultät der Universität. Der neue Lehrstuhlinhaber für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht legte die konzeptionellen Grundlagen des Ansatzes, die Durchsetzung auf europäischer Ebene und die Implementierung auf nationaler Ebene wie die arbeitsrechtlichen Folgerungen dar.

Als Beispiele für einen ange-



Prof. Rüdiger Krause

EF



Waggonbau bei Bombier: Die Branche ist stark von Auftragslage und Konjunktur abhängig. ddp

laufenen Prozess im Sinne der Flexicurity nannte Krause die Länder Dänemark und die Niederlande innerhalb der 90er Jahre. Während in den Niederlanden von allen Beteiligten Flexibilität in zumindest einem Punkt verlangt wurde, sei Dänemark ein Beispiel für eine seit Jahren niedrige Arbeitslosenquote trotz geringen Kündigungsschutzes.

Zusammenhalt stärken

Mit einer kurzzeitigen großzügigen Absicherung für Arbeitslose und breit angelegte Weiterbildungsmaßnahmen sei es gelungen, im Schnitt nur sehr kurze Zeiten der Arbeitslosigkeit zu haben. Außerdem hätten die Menschen davor weniger Angst.

Die politischen Ziele von Flexicurity seien erstens die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität, zweitens die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und drittens die Förderung von Beschäftigungsübergängen statt einer Zementierung des Arbeitsmarktes. Arbeitsrechtlich müsse die Flexibilisierung als eine Beschäftigungssicherheit angesehen werden, nicht als die Sicherheit in Bezug auf eine bestimmte Stelle. „Es geht um

den Schutz von Menschen, nicht um den von Arbeitsplätzen“, so Krause.

Aus juristischer Sicht jedoch seien die Möglichkeiten und Kompetenzen begrenzt, nationales Recht sehr unterschiedlich, lediglich die Festlegung von Mindeststandards sei möglich. Ein Arbeitsplatzabbau durch allgemeine Flexibilisierung sei nicht auszuschließen. Europarechtlich sei Sicherheit zwar vorschreibbar, Flexibilität hingegen nicht. Zu befürchten stehe eine Sogwir-

kung in Richtung niedrigerer Sozialstandards, immerhin: „Eine beliebige Abwälzung des Risikos auf Arbeitnehmer ist nicht zulässig“, so der Wissenschaftler, eine Sozialpartnerschaft sei nötig.

Ein Paradigmenwechsel wäre nötig. Arbeitskraft sei nicht als bloße Ware zu verstehen, es solle zu einer Erweiterung des Handlungsspielraumes kommen. Der Markt könne genutzt werden, um den gesamtgesellschaftlichen sozialen Wohlstand zu erhöhen. Tina Lüers

Zur Person

RÜDIGER KRAUSE, Professor für bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, studierte Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin und an der Georg-August-Universität. 1994 wurde er in Göttingen mit einer Arbeit über Fragen kollektivarbeitsrechtlicher Streitigkeiten promoviert. Die Habilitation folgte im Jahr 2001 mit einem Werk über Mitarbeit im Unternehmen.

Nach Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten in Regensburg und Gießen wur-

de der Wissenschaftler 2003 auf eine Professur an die Universität Erlangen-Nürnberg berufen. Zum Oktober 2006 wechselte er als Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an die Universität Göttingen; seitdem ist er Direktor des Instituts für Arbeitsrecht. Krause, Jahrgang 1961, forscht in allen Teilbereichen des Arbeitsrechts, Schwerpunkte liegen im Tarif- und Arbeitskampfrecht, im europäischen Arbeitsrecht sowie im Hochschularbeitsrecht. jes